

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 57/2023
	Sitzungstag: 18.12.2023	Tagesordnungspunkt: 6.
Betreff: Regelungen über Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Schäfer		

Die Regionalversammlung NordOstHessen (RV NOH) wird gebeten, den Regelungen über Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen zuzustimmen, unter dem Vorbehalt, dass alle entsendenden Körperschaften den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag unterzeichnen.

Begründung:

Bisher werden die Mitglieder der Regionalversammlung NordOstHessen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Regionalversammlung unterschiedlich entschädigt. Dies ist bisher in der jeweiligen Entschädigungssatzung der entsendenden Körperschaften geregelt.

Auf Vorschlag des Präsidiums der Regionalversammlung NordOstHessen, sollen nunmehr alle Mitglieder für ihre Tätigkeit einheitlich entschädigt werden! Voraussetzung dafür ist, dass die Regionalversammlung NordOstHessen von Seiten der entsendenden Körperschaften ermächtigt wird, die Entschädigung der Mitglieder, abweichend von den jeweiligen Entschädigungssatzungen der entsendenden Körperschaften, in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Regelung über Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen in der Fassung vom 18.12.2023

Gemäß § 1 des zwischen den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, dem Zweckverband Raum-Kassel sowie den Städten Fulda und Kassel geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages die Regionalversammlung NordOstHessen (RVN) am 18.12.2023 folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der RVN erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlags einen Durchschnittssatz von **30, -- €** für die Teilnahme an Sitzungen der RVN, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer –einschließlich An- und Abreise – von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von **30, -- €** je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.

(2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- der oder dem Vorsitzenden der RVN **150, -- €**,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN **75, -- €**
- den Vorsitzenden der Ausschüsse **75, -- €**,
- den Vorsitzenden der Fraktionen **150, -- €**,

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember gezahlt.

§ 4 Fraktions-und Gruppensitzungen

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).

(2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen vorherigen der Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bernd Heßler

Vorsitzender der
Regionalversammlung
NordOstHessen